



# Bezirksregierung Arnberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	12.12.2013	Vorlage:			32/05/13
Vorberatung in:	PK... <input checked="" type="checkbox"/>	SK... <input type="checkbox"/>	VK... <input type="checkbox"/>	REK... <input type="checkbox"/>	
TOP 4 a:	2. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Olpe; Neudarstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) <ul style="list-style-type: none"><li>• Aufstellungsbeschluss</li></ul>				
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Aßhoff				
Bearbeiter:	Regierungsbaudirektor Wegmann Regierungsbeschäftigter Schlinkert				

### Der Regionalrat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht der Regionalplanungsbehörde über das Erarbeitungsverfahren zur 2. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Olpe zur Kenntnis.
2. Den Anregungen der Naturschutzverbände, über die kein Einvernehmen erzielt werden konnte, wird nicht gefolgt.
3. Die 2. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Olpe wird entsprechend den Anlagen 1 und 2 der Vorlage 14/02/13 aufgestellt.



# Bezirksregierung Arnberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	12.12.2013	Vorlage:			32/05/13
Vorberatung in:	PK... <input checked="" type="checkbox"/>	SK... <input type="checkbox"/>	VK... <input type="checkbox"/>	REK... <input type="checkbox"/>	
TOP 4 a:	2. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Olpe; Neudarstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) <ul style="list-style-type: none"><li>• Aufstellungsbeschluss</li></ul>				
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Aßhoff				
Bearbeiter:	Regierungsbaudirektor Wegmann Regierungsbeschäftigter Schlinkert				

### Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht der Regionalplanungsbehörde über das Erarbeitungsverfahren zur 2. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Olpe zur Kenntnis.
2. Den Anregungen der Naturschutzverbände, über die kein Einvernehmen erzielt werden konnte, wird nicht gefolgt.
3. Die 2. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Olpe wird entsprechend den Anlagen 1 und 2 der Vorlage 14/02/13 aufgestellt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung**
- 2 Verfahrensablauf**
  - 2.1 Erarbeitungsbeschluss**
  - 2.2 Beteiligung der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen**
  - 2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit**
  - 2.4 Erörterung**
- 3 Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte**
- 4 Zu berücksichtigende neue Vorgaben**
- 5 Abschließende Bewertung der Bezirksregierung**
- 6 Weiteres Verfahren**

## **Abkürzungsverzeichnis**

### **Anlage**

- 1 Synopse der Anregungen der Beteiligten mit Ausgleichsvorschlägen und Erörterungsergebnissen**

## **1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung**

Aufgrund der bei der Überarbeitung des Landschaftsplans Nr. 1 „Biggetalsperre – Listertalsperre“ des Kreises Olpe gewonnenen Erkenntnisse besteht die Notwendigkeit, die Darstellung von BSN im Regionalplan zu ergänzen. Gegenstand des Verfahrens ist die Darstellung der BSN Nr. 123 „Hoher Bilstein“ und Nr. 124 „Griesemert“. Bezüglich weiterer Angaben zum Anlass und zum Inhalt der Änderung wird auf die Vorlage 14/02/13 verwiesen.

Da erwartet werden konnte, dass die Änderung des Regionalplans voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führen wird, ist nach Durchführung des Verfahrens gem. § 9 Abs. 2 ROG auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet worden (vgl. Vorlage 14/02/13). Hiergegen wurden auch im Beteiligungsverfahren keine Bedenken vorgebracht. Die Erstellung einer zusammenfassenden Umwelterklärung ist somit gem. § 11 Abs. 2 ROG nicht erforderlich.

## **2. Verfahrensablauf**

### **2.1 Erarbeitungsbeschluss**

Der Regionalrat Arnsberg hat gemäß § 19 LPIG in seiner Sitzung am 04.07.2013 beschlossen, das Verfahren zur 2. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, TA Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Olpe einzuleiten. Die Verfahrensunterlagen waren entsprechend der Vorlage 14/02/13 für den Erarbeitungsbeschluss:

- der Entwurf für die Änderung der zeichnerischen Festlegungen sowie für die Tabelle 4
- die Begründung
- der Prüfbogen mit den Prüfungsergebnissen des Screeningverfahrens gem. § 9 Abs. 2 ROG

### **2.2 Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen**

#### **Beteiligungsschreiben**

Gem. § 13 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 ROG wurden mit Schreiben vom 05.07.2013 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (vgl. Anlage 4 zur Vorlage 14/02/13) zur Stellungnahme aufgefordert. Die Beteiligungsfrist war vom Regionalrat auf zwei Monate festgesetzt und endete am 16.09.2013. Die Liste der Beteiligten enthielt 46 in ihren Belangen betroffene öffentliche Stellen.

#### **Eingegangene Stellungnahmen**

Von den Beteiligten gab es 22 Rückmeldungen; 18 Beteiligte brachten keine Anregungen vor und erklärten, dass ihre Belange durch die vorgesehene Änderung des Regionalplans nicht (negativ) berührt seien. Von drei Beteiligten (Geologischer Dienst NRW, IHK Siegen und

LANUV NRW) wurden Hinweise bzw. Nachfragen vorgetragen. Diese Hinweise und Nachfragen wurden auf telefonischem Wege mit dem jeweiligen Beteiligten geklärt. Zur Information sind sie in der Synopse der Anregungen (s. **Anlage**) mit aufgeführt.

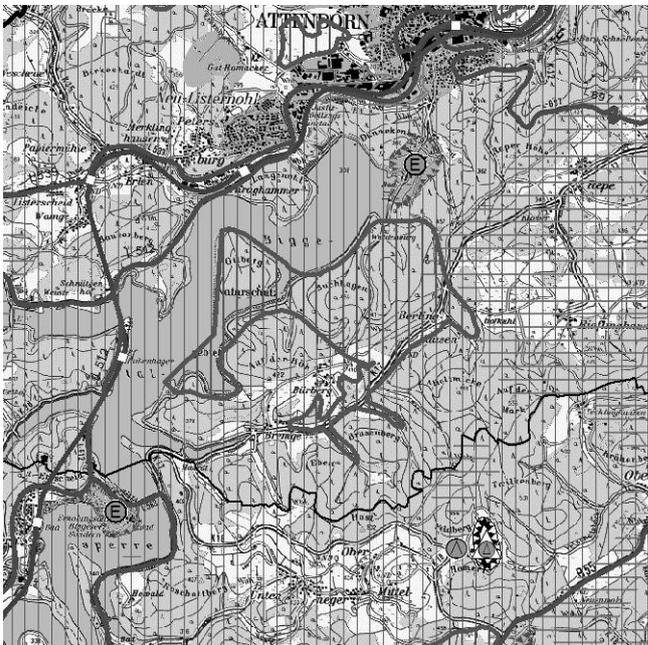
Anregungen im Sinne von § 19 LPIG zur Regionalplanänderung enthält lediglich die Stellungnahme der Naturschutzverbände. Sie wurde daraufhin in Einzelanregungen aufgeteilt; zu diesen wurden Vorschläge der Bezirksregierung zum Ausgleich der Meinungen vorbereitet und anschließend in einer Synopse zusammengestellt (s. **Anlage**).

### **Vorgebrachte Anregungen, Hinweise und Nachfragen im Überblick**

Die IHK Siegen wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der BSN Nr. 124 „Griesemert“ direkt an die für die Wirtschaft bedeutende Verkehrsachse B 55 grenze und dass es bei einem eventuellen Ausbau der B 55 in diesem Bereich zu Konflikten kommen könnte.

Der Geologische Dienst NRW und das LANUV NRW fragten nach, aus welchen Gründen ein im Screeningverfahren vorgesehener Änderungsbereich im Erarbeitungsverfahren nicht mehr enthalten sei.

Die Naturschutzverbände beziehen sich in ihrer Stellungnahme auf den v.g. Bereich. Sie regen an, diesen Bereich ebenfalls im Rahmen der 2. Änderung als BSN darzustellen:



Sie wenden sich dagegen, dass stattdessen durch das „Scoping 2“-Verfahren zur Vorbereitung der Erarbeitung des sachlichen Teilplans „Energie“ die regionalplanerische Sicherung eines Oberbeckens für ein Pumpspeicherwerk geprüft werden soll.

### **2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit**

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 10 ROG wurde die Vorlage 14/02/13 bei den Dienststellen der Bezirksregierung Arnsberg und des Landrates des Kreises Olpe zur Einsichtnahme für den Zeitraum vom 29.07. bis 29.08.2013 ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 28 vom 13.07.2013 bekanntgemacht. Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

### **2.4 Erörterung**

Die Hinweise und Nachfragen von Geologischem Dienst NRW, LANUV NRW und IHK Siegen konnten auf telefonischem Wege einvernehmlich geklärt werden, so dass sich ein Termin zum Ausgleich der Meinungen in dieser Hinsicht erübrigte.

Wie bereits unter Kapitel 2.2 beschrieben, wurde die Stellungnahme der Naturschutzverbände in Einzelanregungen aufgeteilt und mit Ausgleichsvorschlägen versehen. Da lediglich die Naturschutzverbände im Beteiligungsverfahren Anregungen im Sinne von § 19 LPIG vorgebracht haben, ist ihnen die Synopse der Anregungen und Ausgleichsvorschläge zur Erzielung eines Meinungsausgleichs zugesandt worden.

Mit E-Mail vom 25.09.2013 teilen die Naturschutzverbände mit, dass sie nach Prüfung der Ausgleichsvorschläge und intensiver Beratung kein Einvernehmen erklären könnten. In einem der E-Mail als Anlage beigefügten Vermerk begründen sie dies. Dieser Vermerk ist, aufgeteilt nach den einzelnen Anregungen, in die Synopse (s. **Anlage**) eingearbeitet worden.

Weiterhin führen die Naturschutzverbände in der o.g. E-Mail aus, dass sich aufgrund der grundsätzlichen Bedenken ein Termin zum Meinungsausgleich ihrer Meinung nach erübrige, da nicht zu erkennen sei, wie hier ein Meinungsausgleich hergestellt werden könnte.

Da die Naturschutzverbände, welche als einzige Beteiligte im Beteiligungsverfahren Anregungen im Sinne von § 19 LPIG vorgetragen haben, der Auffassung sind, dass sich ein Termin zum Ausgleich der Meinungen erübrige und der Wortlaut des § 19 Abs. 3 LPIG zwar eine Erörterung, nicht aber einen Erörterungstermin zwingend vorschreibt, kann nach Ansicht der Bezirksregierung auf eine mündliche Erörterung verzichtet werden.

Das Erörterungsergebnis wurde den Beteiligten zugesandt.

### **3. Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte**

Die Naturschutzverbände regen an, den im Rahmen des Screeningverfahrens als einen für eine mögliche BSN-Darstellung bezeichneten Bereich „Waldenburg / Bürberg“ im Rahmen

dieses Änderungsverfahren entsprechend als BSN darzustellen. Sie vertreten die Auffassung, dass die nachgewiesene Naturschutzwürdigkeit des Bereichs seine regionalplanerische Sicherung als BSN erfordere.

Der Verzicht auf die regionalplanerische Sicherung als BSN in diesem Änderungsverfahren aufgrund der Prüfung einer möglichen Darstellung des Standorts für das Oberbecken eines Pumpspeicherkraftwerks im Rahmen der Erarbeitung des sachlichen Teilplans „Energie“ wird von ihnen abgelehnt. Durch diesen Verzicht würde die regionalplanerische Sicherung des Pumpspeicherkraftwerkes begünstigt und eine sachgerechte Abwägung im Rahmen des sachlichen Teilplans „Energie“ verhindert.

Die Naturschutzverbände bezweifeln, dass auf der Ebene des sachlichen Teilplans „Energie“ die Frage der möglichen Darstellung von Pumpspeicherkraftwerken mit der dem Thema angemessenen Tiefe im Umweltbericht behandelt werden könne. Sie verweisen auf das Niveau der Untersuchungen, wie sie bei den Änderungen der Regionalpläne Detmold und Köln aufgrund der dort geplanten Darstellungen von Pumpspeicherkraftwerken (Nethe, Rur) durchgeführt worden seien.

Weiterhin führen sie aus, dass die Nichtdarstellung des Bereichs „Waldenburg / Bürberg“ den Zielen der Landesplanung widerspreche. Ziel B.III.2.21 ist nach ihrer Ansicht eine eindeutige und verbindlich umzusetzende Vorgabe des LEP NRW. Demnach seien Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotop) sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert würden.

Das Instrument zu der im LEP NRW unter B.III.2.21 geforderten nachhaltigen Sicherung der Funktionen und Eigenschaften von Natur und Landschaft, wie hier im Fall des ca. 136 ha großen Bereichs „Waldenburg / Bürberg“ in Attendorn, sei nach Ansicht der Naturschutzverbände die Darstellung von BSN im Regionalplan.

Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass die Ziele B.III.2.22 und B.III.2.24 auch für den ca. 136 ha umfassenden BSN-würdigen Bereich „Waldenburg / Bürberg“ gelten, da der Bereich nicht nur aus regionalplanerischer Sicht von Bedeutung sei, sondern im landesweiten Biotop-Zusammenhang stehe – u. a. auch mit dem unmittelbar benachbarten, im LEP zeichnerisch dargestellten GSN A\_SL-078 „Gilberginsel“.

Ein Zielkonflikt ergebe sich auch aus dem Ziel B.III.3.21 (Inanspruchnahme von Wald nur, wenn die andere angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist). Auch wenn mit der Belassung der derzeitigen Darstellung im Regionalplan „Wald“, „BSLE“ derzeit noch kein Zielkonflikt bestünde, würde dies aus Sicht der Naturschutzverbände dann der Fall sein, wenn im sachlichen Teilplan „Energie“ in diesem Bereich die Darstellung eines Standortes für ein Pumpspeicherkraftwerk erfolgen sollte. Sollte dieses der Fall sein, müssten die Darstellungen „Wald“ und „BSLE“ entsprechend geändert werden, so dass auch vor diesem Hintergrund die Darstellung eines BSN im Bereich „Waldenburg / Bürberg“ die Naturschutzwürdigkeit dokumentieren würde.

Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass – zumindest – eine zeichnerische Darstellung von Standorten für Pumpspeicherkraftwerke im Teilplan „Energie“ nicht erfolgen werde; wenn überhaupt seien textliche Zielformulierungen denkbar. Die Darstellung eines BSN im derzeit gültigen Regionalplan am Standort Buchhagen / Bürberg / Waldenburg stehe einer solchen textlichen Zielformulierung sicherlich nicht im Wege.

Die Naturschutzverbände weisen die „temporäre Sicherung eines NSG“ im Landschaftsplan als völlig unzureichend zurück, weil ihrer Ansicht keine nachhaltige (dauerhafte) Sicherung erreicht werden könne.

#### **4. Zu berücksichtigende neue Vorgaben**

Die Entscheidung des Regionalrates muss den zum Zeitpunkt der Aufstellung jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben entsprechen. Deshalb müssen nach dem Erarbeitungsbeschluss im Laufe des Erarbeitungsverfahrens geänderte Vorgaben daraufhin untersucht werden, ob sie für die Planung relevant sind.

Im Juni 2013 hat die Landesregierung einen Entwurf für einen neuen LEP beschlossen und veröffentlicht. Mit diesem Zeitpunkt sind die Ziele des LEP-Entwurfs als „Ziele in Aufstellung“ auch von der Regionalplanung zu berücksichtigen (d. h. sie bleiben abwägungsfähig, im Gegensatz zu einer strikten Beachtungspflicht für Ziele in gültigen Raumordnungsplänen). Das förmliche Beteiligungsverfahren hat am 30.08.2013 begonnen.

Eine Prüfung der ganz neuen bzw. in ihrer Steuerungstendenz neu gefassten Ziele mit Relevanz für das vorliegende Regionalplanverfahren führt zu den folgenden Ergebnissen:

- Ziel 7.2-1 „Landesweiter Biotopverbund“ legt fest, dass landesweit ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln sind, um die biologische Vielfalt zu erhalten.

Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten. Im gültigen LEP NRW ist der Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes bereits in Ziel B.III.2.22 vorgegeben.

Das auf das gesamte Landesgebiet bezogene Ziel schreibt ohne räumliche und instrumentelle Konkretisierung die Sicherung und Entwicklung eines Biotopverbundsystems vor. Die anlassbezogene und punktuelle Ergänzung des im rechtsgültigen TA Oberbereich Siegen enthaltenen Biotopverbundsystems durch die im Rahmen dieses Regionalplanänderungsverfahrens geplante Darstellung von zwei BSN trägt dieser Regelung Rechnung.

- Ziel 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“ und Ziel 7.2-3 „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ beziehen sich auf die in der zeichnerischen Darstellung des LEP-Entwurfs festgelegten „Gebiete für den Schutz der Natur“. Sie entsprechen im Wesentlichen den bestehenden textlichen Zielen B.III.2.22 und B.III.2.23 des rechtsgültigen LEP NRW.

Das von den Naturschutzverbänden in ihren Anregungen erwähnte Ziel B.III.2.24 LEP NRW entspricht in Teilen dem weiter gefassten Grundsatz 7.2-5 „Landschaftsschutz und Landschaftspflege“ des LEP-Entwurfs. Das ebenfalls von den Naturschutzverbänden erwähnte Ziel B.III.3.21 LEP NRW entspricht im Wesentlichen Regelungen, welche in den Zielen 7.3-1 „Walderhaltung“ und 7.3-3 „Waldinanspruchnahme“ enthalten sind.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich aus den „Zielen in Aufstellung“ des vorliegenden LEP-Entwurfs keine neuen, entscheidungsrelevanten Aspekte ergeben.

## **5. Abschließende Bewertung der Bezirksregierung**

Das Beteiligungsverfahren zur 2. Änderung des Regionalplans Arnsberg, TA Oberbereich Siegen hat ergeben, dass gegen die mit diesem Änderungsverfahren vorgesehene Festlegung der in den Anlagen 1 und 2 der Vorlage 14/02/13 aufgeführten Bereiche „Hoher Bilstein“ und „Griesemert“ als BSN keine Bedenken bestehen.

Zu der von den Naturschutzverbänden vorgebrachten Anregung, den Bereich „Bürberg / Waldenburg“ ebenfalls im Rahmen dieses Regionalplanänderungsverfahrens als BSN darzustellen, ist aus Sicht der Bezirksregierung Folgendes zu bemerken:

Die von den Naturschutzverbänden in ihrer Stellungnahme beschriebenen naturräumlichen Gegebenheiten und ihre Auffassung in Bezug auf die Naturschutzwürdigkeit entsprechen den während des Verfahrens zur Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 1 „Biggetalsperre – Listertalsperre“ des Kreises Olpe gewonnenen Erkenntnissen über den Bereich „Bürberg / Waldenburg“. Vor diesem Hintergrund wurde im Vorfeld der Erarbeitung der 2. Änderung überlegt, diesen Bereich ebenfalls als BSN regionalplanerisch zu sichern. Dies führte zu seiner Einbeziehung in das Screeningverfahren.

Im Rahmen des Screeningverfahrens hat der Ruhrverband mit Schreiben vom 02.07.2012 darauf hingewiesen:

*„... dass sich der Ruhrverband unter Zuwendung Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Landesförderung „progres.nrw.“ an dem Projekt „Ermittlung von Pumpspeicherpotentialen an Brauchwasser-Talsperren in NRW mit neuen Techniken“ beteiligt.*

*Bereits vorliegende Ergebnisse aus der Studie zeigen ein mögliches Konfliktpotential zwischen Änderungsbereichen am nordöstlichen Umfeld der Biggetalsperre, zwischen Buchhagen und Dünneken, mit der potentielle Nutzung von Teilbereichen dieser Flächen als Standort für ein Oberbecken und eine Wasserkraftanlage (Pumpspeicher).“*

Wegen des engen zeitlichen Zusammenhangs dieses Änderungsverfahrens mit dem Verfahren zur Erarbeitung des sachlichen Teilplans „Energie“ hat sich die Bezirksregierung dafür entschieden, die zeichnerische Darstellung des Regionalplans im Bereich „Waldenburg / Bürberg“ nicht zu ändern, sondern zunächst im Verfahren zur Erarbeitung des sachlichen Teilplans „Energie“ zu prüfen, ob in diesem Bereich die regionalplanerische Sicherung des Oberbeckens für ein Pumpspeicherkraftwerk am Biggensee erfolgen kann. Es ist aus Sicht der Bezirksregierung nicht sinnvoll, in zwei in zeitlichem Zusammenhang stehenden Regionalplanverfahren zunächst in dem einen Verfahren die regionalplanerische Sicherung eines Bereichs als BSN zur Diskussion zu stellen, um für denselben Bereich dann in dem schon absehbaren anderen Verfahren eventuell eine Darstellung als Standort für das Oberbecken eines Pumpspeicherkraftwerkes vorzuschlagen.

Gegenstand der 2. Änderung des TA Oberbereich Siegen ist die Darstellung von BSN. Im Falle des Bereichs „Bürberg / Waldenburg“ ist darüber hinaus voraussichtlich über die regionalplanerische Sicherung des Standortes für das Oberbecken eines Pumpspeicherkraftwerkes zu entscheiden. Da die Entscheidung über den Standort des Oberbeckens für das Pumpspeicherkraftwerk im Verhältnis zur Darstellung des Bereichs als BSN die weitergehende ist, hält die Bezirksregierung das Verfahren zur Erarbeitung des sachlichen Teilplans „Energie“

für das geeignetere Verfahren zu dieser Entscheidungsfindung. Hinzu kommt, dass zur Vorbereitung der Entscheidung über das Oberbecken eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt werden muss. Abgesehen davon, dass die Entscheidung über Standorte von Pumpspeicherkraftwerken aus sachlichen Erwägungen besser im Rahmen der Erarbeitung des sachlichen Teilplans „Energie“ getroffen werden sollte, ergäbe sich aus der Durchführung der Umweltprüfung und der Erstellung des Umweltberichts eine nach Ansicht der Bezirksregierung vor dem Hintergrund des Erarbeitungsverfahrens zum sachlichen Teilplan „Energie“ nicht nachvollziehbare Verzögerung der 2. Änderung des TA Oberbereich Siegen.

Die von den Naturschutzverbänden geäußerten Zweifel, ob eine sachgerechte Entscheidung über den Standort eines Pumpspeicherkraftwerks im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum sachlichen Teilplan „Energie“ möglich sein werde, erscheinen aus Sicht der Bezirksregierung nicht nachvollziehbar. Die Bezirksregierung sieht in der „Nichtdarstellung“ eines BSN im Bereich „Bürberg / Waldenburg“ jedenfalls keine Begünstigung für den möglichen Standort eines Pumpspeicherkraftwerks in diesem Bereich. Die naturräumlichen Gegebenheiten und die daraus resultierende Naturschutzwürdigkeit des Bereichs sind bekannt und werden im Rahmen der Umweltprüfung und des Umweltberichtes zu beschreiben und zu bewerten sein, damit sie dann mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die gesamtplanerische Abwägung eingestellt werden können. Da die Naturschutzwürdigkeit bekannt ist, erscheint es aus Sicht der Bezirksregierung von nachrangiger Bedeutung, wie sich der rechtsförmliche Schutzstatus dieses Bereichs aktuell darstellt. Eine Ungleichbehandlung gegenüber möglichen anderen Standorten wird deshalb nicht gesehen.

In Bezug auf das von den Naturschutzverbänden angeführte Niveau der Untersuchungen bei den Änderungen der Regionalpläne Detmold und Köln aufgrund der dort geplanten Darstellungen von Pumpspeicherkraftwerken (Nethe, Rur) sei angemerkt, dass es sich hierbei um vorhabenbezogene Änderungen handelt, die durch einen Vorhabenträger angeregt wurden. Hier werden in der Regel vom Vorhabenträger bereits detaillierte Informationen für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren, soweit sie schon bekannt sind, auch für die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung bereitgestellt.

Nach Ansicht der Bezirksregierung verstößt es nicht gegen die von den Naturschutzverbänden angeführten Ziele des LEP NRW, wenn die Darstellung des Bereichs „Bürberg / Waldenburg“ zunächst unverändert bleibt.

Das Ziel B.III.2.21 LEP NRW schreibt in allgemeiner Form den Schutz von Natur und Landschaft vor. Nach ihm sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln

und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden.

Umsetzungsregelungen bzw. Abwägungsvorgaben zu konkreten Teilräumen werden durch Ziel B.III.2.21 nicht getroffen. Mit Ausnahme der in der zeichnerischen Darstellung des LEP NRW festgelegten „Gebiete für den Schutz der Natur“ bleibt es der Regionalplanung überlassen, welche Teilräume des Freiraums sie mit welchen Freiraumfunktionen überlagert, um so den Auftrag von Ziel B.III.2.21 zu erfüllen.

Es ist zwar zutreffend, dass das im LEP NRW dargestellte GSN A\_SL-078 „Gilberginsel“ in unmittelbarer Nähe zum Bereich „Bürberg / Waldenburg“ liegt. Diese räumliche Nähe bietet zwar aus naturräumlicher Sicht die Chance, durch die BSN-Darstellung des Bereichs „Bürberg / Waldenburg“ hier ein größeres Schutzgebiet zu schaffen, allerdings ergibt sich nach Ansicht der Bezirksregierung aus den Regelungen des LEP kein Automatismus, der zwangsläufig zur Festlegung des BSN führen muss. Stattdessen erscheint, wenn auch bei hohen Abwägungshürden, eine andere Raumnutzung grundsätzlich noch möglich, was schließlich auch durch Ziel B.III.2.23 im Grundsatz bestätigt wird (siehe unten).

Die Ziele B.III.2.22 und B.III.2.23 beziehen sich nach Ansicht der Bezirksregierung auf die in der zeichnerischen Darstellung des LEP NRW festgelegten GSN. Dies wird aus den zugehörigen Erläuterungen B.III.2.3 deutlich. Hinzu kommt, dass Ziel B.III.2.23 die Inanspruchnahme, Gefährdung oder wesentliche Beeinträchtigung von GSN grundsätzlich dann zulässt, wenn eine solche unabweisbar ist. Folglich ergibt sich nach Ansicht der Bezirksregierung auch aus den Regelungen von Ziel B.III.2.22 und B.III.2.23 nicht zwangsläufig das Erfordernis zur Festlegung eines BSN im Bereich „Bürberg / Waldenburg“.

Ziel B.III.2.24 ist ebenso wie Ziel B.III.2.21 eine Zielvorgabe ohne konkreten teilräumlichen und instrumentellen Bezug. Vor dem Hintergrund der oben stehenden Ausführungen zu den Zielen B.III.2.21 bis B.III.2.23 sieht die Bezirksregierung auch in diesem Ziel keine Vorgabe, die zwangsläufig zu einer BSN-Darstellung führen muss.

Die Inanspruchnahme von Wald (Ziel B.III.3.21) ist nicht Gegenstand der 2. Änderung des Regionalplans, TA Oberbereich Siegen. Folglich steht Ziel B.III.3.21 dieser Regionalplanänderung auch nicht entgegen. Sollte im Rahmen der Erarbeitung des sachlichen Teilplans „Energie“ die regionalplanerische Sicherung des Oberbeckens für das Pumpspeicherkraft-

werk weiter verfolgt werden, so wird dort auch die Vereinbarkeit mit Ziel B.III.3.21 geprüft werden müssen.

Ob die „temporäre Sicherung eines NSG“ im Landschaftsplan Nr. 1 des Kreises Olpe ein geeignetes Instrument zur Sicherung des Bereichs „Bürberg / Waldenburg“ ist, kann nach Ansicht der Bezirksregierung im Rahmen dieses Regionalplanänderungsverfahrens dahin gestellt bleiben. Eine wenn auch nur temporäre Sicherung dieses Bereichs im Landschaftsplan stellt nach Ansicht der Bezirksregierung jedenfalls keinen Verstoß gegen geltendes Raumordnungsrecht dar.

Die Bezirksregierung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass den Anregungen der Naturschutzverbände, im Bereich „Bürberg / Waldenburg“ einen BSN darzustellen, nicht gefolgt werden sollte.

## **6. Weiteres Verfahren**

Wenn der Regionalrat einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat, wird die 2. Änderung des Regionalplans, TA Oberbereich Siegen gemäß § 19 Abs. 6 LPIG der Landesplanungsbehörde angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhebt. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde.

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird die Änderung des Regionalplans wirksam und die von der Änderung betroffenen derzeitigen zeichnerischen Festlegungen verlieren ihre Gültigkeit.

## Abkürzungsverzeichnis

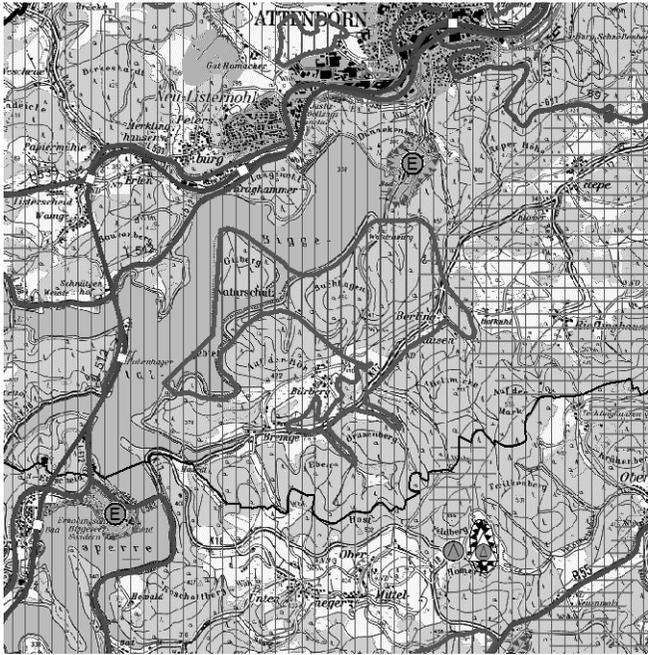
Abs.	Absatz
B	Bundesstraße
BN(a)tSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GSN	Gebiet für den Schutz der Natur
IHK	Industrie- und Handelskammer
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LEP	Landesentwicklungsplan NRW
LPIG	Landesplanungsgesetz NRW
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz (des Bundes)
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA	(Regionalplan-)Teilabschnitt

**ANLAGE**

**Synopse  
der Anregungen mit Ausgleichsvorschlägen und Erörterungsergebnissen zur**

**2. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich  
Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Olpe**

Neudarstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)

Naturschutzverbände (01)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p><b>Nachgewiesene BSN- (bzw. NSG)-Würdigkeit</b></p> <p>Die herausgehobene Schutzwürdigkeit des ursprünglich als BSN vorgesehenen Bereichs ist unzweifelhaft und eindeutig nachgewiesen:</p>  <p>Das als BSN bzw. im geplanten Landschaftsplan Nr. 1 des Kreises Olpe mit einer Fläche von ca. 136 ha als NSG vorgesehene Gebiet "NSG Waldenburg" umfasst einen großflächigen Laubwaldkomplex mit zu großen Teilen bodenständigem Buchenwald mit unterschiedlicher Exposition und in verschiedenen Entwicklungsstadien. An Nordhängen und in den Bachtälern sind vereinzelt Ahorn-Mischwälder ausgeprägt.</p>	<p>Die Ausführungen der Naturschutzverbände in Bezug auf die naturräumlichen Gegebenheiten werden geteilt.</p>	<p>E-Mail der Naturschutzverbände vom 25.09.2013</p> <p>Einvernehmen</p> <p>Zum Punkt Naturschutzverbände 01 besteht insoweit Einvernehmen, als die Schutzwürdigkeit in Bezug auf die naturräumlichen Gegebenheiten nachgewiesen ist.</p>

Innerhalb des Waldbestandes verlaufen mehrere tief eingeschnittene Kerbtäler mit naturnahen Quellbächen. In der feuchten Talsohle des südlichen Baches befindet sich ein bachbegleitender Erlenwald. Dieser ist gem. § 30 BNtSchG geschützt.

Die naturnahen Laubwaldbereiche stellen im fichten-dominierten Landschaftsraum eine Besonderheit dar. Dabei sind der hohe Anteil an Altholz, der ausgeprägte hohe Struktureichtum sowie die Flächengröße der zusammenhängenden und geschlossenen Laubwaldbestände herausragende Merkmale.

Die Schutzwürdigkeit begründet sich zudem im nachgewiesenen Vorkommen der entsprechend der schutzwürdigen Biotope nutzenden typischen Fauna. Insbesondere sind dieses Waldvogelarten (z.B. Schwarz- und Grauspecht, Raufußkauz, Schwarzstorch).

Verschiedene Fledermausarten nutzen die vorhandenen Lebensraumstrukturen als Brut- und Niststätten. Die naturnahen Laubwaldbestände bieten Baumquartiere und Jagdhabitats der Waldfledermausarten (u.a. die FFH-Anhang-II-Arten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus).

Die Nähe zur Biggetalsperre sowie die zahlreichen Quellbäche erhöhen die ökologische Wertigkeit der Lebensräume für Arten wie z.B. die Wasserfledermaus und den Abendsegler.

Gute Habitatstrukturen finden auch die wassergebundenen Brutvogelarten Graureiher und Schwarzmilan. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen bestehen auch gute Voraussetzungen für eine Nutzung als Wildkatzenlebensraum.

Das als BSN vorgesehene Gebiet bildet im Biotopver-

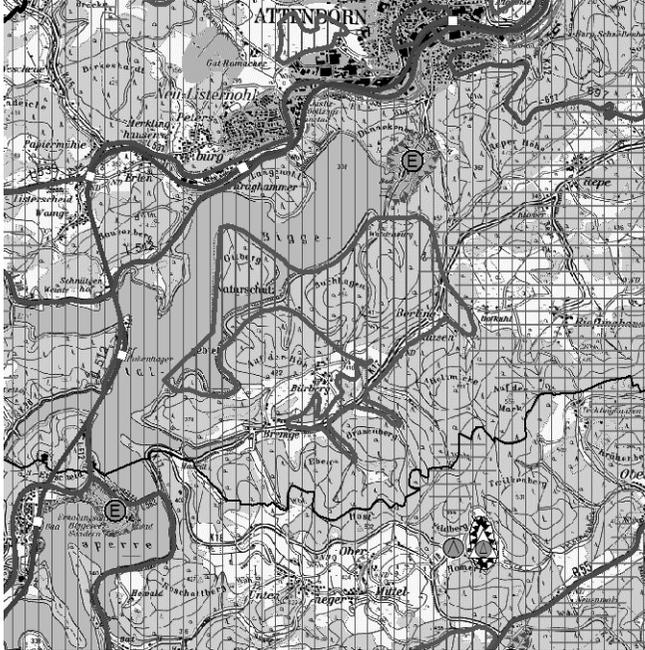
<p>bundsystem zusammen mit dem angrenzenden (im geplanten Landschaftsplan "Biggetalsperre - Listertalsperre" LP 1 vorgesehenen) NSG "Gilberginsel" ein wichtiges Kernelement der Waldlebensräume und leistet einen wichtigen Beitrag für den Artenschutz. Aufgrund der Lage innerhalb des überwiegend von Nadelforsten geprägten Südsauerländer Berglandes stellt der große zusammenhängende naturnahe Laubwaldkomplex einen wichtigen Trittsteinbiotop zwischen den beiden großen Waldgebieten auf dem Rothaarkamm und dem Ebbegebirge für wandernde und waldgebundene Arten (insbesondere die Wildkatze) dar. Der Bereich bildet einen Verbund mit dem Laubwaldkomplexen des NSG "Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke" und des NSG "Bilstein / Rosenberg").</p>		
<p><b>Anregung</b> </p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b></p>	<p><b>Erörterungsergebnis</b></p>
<p><b>Naturschutzverbände (02)</b></p>		
<p><b>Standort Oberbecken Pumpspeicherkraftwerk im Regionalplan völlig unklar</b></p> <p>Es werden in der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss keine Gründe angegeben, warum die im Rahmen des Screening vorgesehene BSN-Darstellung im Bereich „Bürberg / Waldenburg“ nicht weiter verfolgt wird. Nach den Informationen, die den Naturschutzverbänden vorliegen, soll dies damit begründet werden, dass im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Regierungsbezirk Arnsberg, sachlicher Teilplan „Energie“ ein möglicher Standort für ein neu anzulegendes Oberbecken eines neuen Pumpspeicherkraftwerks an der Biggetalsperre genau in diesem ursprünglich als BSN vorgesehenen Bereich geplant sei und daher zur Vermeidung von Zielkonflikten kein BSN an diesem Standort in Attendorn am Biggensee dargestellt werden soll.</p>	<p>Im Rahmen des Screening-Verfahrens hat der Ruhrverband mit Schreiben vom 02.Juli 2012 darauf hingewiesen:  <i>„... dass sich der Ruhrverband unter Zuwendung Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Landesförderung „progres.nrw.“ an dem Projekt „Ermittlung von Pumpspeicherpotentialen an Brauchwasser-Talsperren in NRW mit neuen Techniken“ beteiligt.</i></p> <p><i>Bereits vorliegende Ergebnisse aus der Studie zeigen ein mögliches Konfliktpotential zwischen Änderungsbereichen am nordöstlichen Umfeld der Biggetalsperre, zwischen Buchhagen und Dünneken, mit der potentielle Nutzung von Teilbereichen dieser Flächen als Standort für ein Oberbecken und eine Wasserkraftanlage (Pumpspeicher).“</i></p> <p>Da eine sachgerechte Entscheidung über die regio-</p>	<p>E-Mail der Naturschutzverbände vom 25.09.2013</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Aufgrund der nachgewiesenen Schutzwürdigkeit des Bereichs „Bürberg / Waldenburg“ und des schon jetzt – auf niedrigem Niveau auf der Grundlage von ersten vorbereitenden Erkenntnissen aus der Studie zur "Ermittlung von Pumpspeicherpotentialen ... " (siehe auch Erwiderung zu Landesbüro 02) – nachgewiesenen Konfliktpotentials eines Pumpspeicherkraftwerks am Standort Biggetalsperre ist nach Ansicht der Naturschutzverbände eine Darstellung des Bereichs als BSN – wie ursprünglich vorgesehen – erforderlich.</p> <p>Ob eine sachgerechte Entscheidung zu einem Standort eines Pumpspeicherkraftwerks hier im BSN-würdigen Bereich im Rahmen des Aufstel-</p>

<p>Grundlage für die Darstellung eines Pumpspeicherkraftwerks am Standort „Bürberg / Waldenburg“ im Regionalplan soll eine Studie zu möglichen Standorten für Pumpspeicherkraftwerke in NRW sein, welche auch Pumpspeicherkraftwerke im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, sachlicher Teilplan „Energie“ vorsehe.</p> <p>Der Öffentlichkeit und damit den Naturschutzverbänden ist die vom MKUNLV in Auftrag gegebene Studie bislang nicht bekannt gemacht worden. Möglicherweise befürchtet man Bürgerproteste oder Widerstände aus der Tourismusbranche.</p> <p>Auch hinsichtlich der möglichen Standorte von Pumpspeicherkraftwerken im Regionalplan Arnsberg, sachlicher Teilplan „Energie“ sind die konkreten Vorüberlegungen einschl. Alternativenprüfung bislang nicht bekannt gemacht worden. Lediglich im Rahmen der ersten Voruntersuchungen im Rahmen des SUP-Scopings zum sachlichen Teilplan „Energie“, insbesondere aber durch Presse-Artikel, sind konkrete mögliche Standorte bekannt geworden, wobei nur in der Presse bereits die zum Teil weit fortgeschrittenen konkreten Planungsdetails veröffentlicht wurden (Standort Sorpeberg-Glinge, Standort Raum Brilon / Willingen, Standort Biggensee „Bürberg / Waldenburg“, Standort Hennese).</p> <p>Diese „Geheimhaltung“ hat sicherlich Gründe: So ist der Bau von neuen Becken, im Fall des Oberbeckens in einer Berglage, mit starken Eingriffen in die Landschaft verbunden. Zudem kommt es in der Regel zu Verlusten von Habitaten für spezialisierte sensible Arten.</p>	<p>nalplanerische Sicherung eines Oberbeckens für ein potentielles Pumpspeicherkraftwerk nach Ansicht der Bezirksregierung erst im Rahmen des sachlichen Teilplans Energie getroffen werden kann, erscheint es sinnvoll, im Rahmen der 2. Änderung des Teilabschnitts Oberbereich Siegen zunächst die geplanten BSN „Hoher Bilstein“ und „Griesemert“ zu sichern.</p> <p>Bei der Entscheidung über die eventuelle regionalplanerische Festlegung eines Oberbeckens für ein Pumpspeicherkraftwerk sind die naturschutzwürdigen naturräumlichen Gegebenheiten entsprechend ihrem Gewicht in den gesamtplanerischen Abwägungsprozess einzustellen.</p>	<p>lungsverfahrens zum sachlichen Teilplan „Energie“ möglich sein werde, wird von den Naturschutzverbänden bezweifelt. Die Nichtdarstellung eines BSN würde jedenfalls den Standort eines Pumpspeicherkraftwerks begünstigen. Diese Ungleichbehandlung gegenüber möglichen anderen Standorten wird von den Naturschutzverbänden äußerst kritisch gesehen. Das weitere Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilplans werde zeigen, ob und wie eine sachgerechte Abwägung aller Belange möglich sein werde.</p> <p>Die Naturschutzverbände verweisen auf das Niveau der Untersuchungen, wie sie bei den geplanten aber nicht weitergeführten Änderungen der Regionalpläne Detmold und Köln aufgrund der dort geplanten Darstellungen von Pumpspeicherkraftwerken (Nethe, Rur) durchgeführt wurden.</p>
---	---	---

Naturschutzverbände (03)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p><b>Nichtdarstellung BSN widerspricht den Zielen der Landesplanung</b></p> <p>Die Nichtdarstellung als BSN widerspricht insbesondere auch dem Landesentwicklungsprogramm LEPro:</p> <p>Gem. § 2 LEPro sind die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt) zu schützen. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter ist zu sorgen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Dementsprechend ist der Sicherung und Entwicklung des Freiraums besondere Bedeutung beizumessen. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind. Die Nichtdarstellung des BSN im Regionalplan würde diesem Ziel widersprechen.</p> <p>Zudem sollen gem. § 27 LEPro Abs. 1a naturnahe Waldbestände in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten werden.</p> <p>Auch sehen die Naturschutzverbände das Problem, dass hier ein möglicher Eingriff in Waldbestände in den Bestand durch ein Pumpspeicherkraftwerkbecken weder mit dem Bedarf begründet werden kann und noch kann der Nachweis geführt werden, dass der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann (siehe § 27 Abs. 1 b LEPro).</p> <p>Auch der Landesentwicklungsplan erfordert die Darstellung eines BSN im Bereich „Bürberg / Waldenburg“</p>	<p>Die Auffassung der Naturschutzverbände wird nicht geteilt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Landesentwicklungsprogramm NRW ist mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft getreten.</li> <li>2. Ziel B.III.2.21 LEP NRW schreibt in allgemeiner Form den Schutz von Natur und Landschaft vor. Umsetzungsregelungen bzw. Abwägungsvorgaben zu konkreten Teilräumen werden nicht getroffen. Die Ziele B.III.2.22 und B.III.2.24 beziehen sich auf die in der zeichnerischen Darstellung des LEP NRW festgelegten „Gebiete für den Schutz der Natur“. Dies wird aus den zugehörigen Erläuterungen B.III.2.3 deutlich.</li> <li>3. Ein Zielkonflikt mit Ziel B.III.3.21 (Inanspruchnahme von Wald) besteht nicht, weil die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans im Bereich „Bürberg / Waldenburg“ (Wald, BSLE) nicht verändert werden.</li> </ol>	<p>E-Mail der Naturschutzverbände vom 25.09.2013</p> <p>Zu 1.: Einvernehmen Zu 2.: Kein Einvernehmen</p> <p>Das Ziel B.III.2.21 ist nach Ansicht der Naturschutzverbände eine eindeutige und verbindlich umzusetzende Vorgabe des LEP. Demnach seien Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotop) sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert würden.</p> <p>Das Instrument zu der im LEP NRW unter B.III.2.21 geforderten nachhaltigen Sicherung der Funktionen und Eigenschaften von Natur und Landschaft, wie hier im Fall des ca. 136 ha großen Bereichs „Bürberg / Waldenburg“ in Attendorn, sei nach Ansicht der Naturschutzverbände die Darstellung von BSN im Regionalplan.</p> <p>Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass die Ziele B.III.2.22 und B.III.2.24 auch für den ca. 136 ha umfassenden BSN-würdigen Bereich „Bürberg / Waldenburg“ gelten, da der Bereich nicht nur aus regionalplanerischer Sicht von Bedeutung ist, sondern im landesweiten Biotop-Zusammenhang steht; u.a. auch mit dem unmittelbar benachbarten im LEP zeichnerisch dargestellten Gebiet für den Schutz der Natur A_SL-078 „Gilberginself“.</p>

<p>aufgrund der nachgewiesenen Naturschutzwürdigkeit. Es werden hierzu die Ziele B.III.2.21 bis B.III.2.24 angeführt (u.a. nachhaltige Sicherung von Natur und Landschaft bzw. von Gebieten für den Schutz der Natur, Bewahrung vor nachteiligen Einflüssen). Insbesondere dürfte im Fall des Pumpspeicherkraftwerks an der Biggetalsperre auf dem Bürberg der Nachweis fehlen, dass eine Inanspruchnahme deshalb möglich sein soll, da dieses an anderer Stelle nicht möglich ist (siehe Ziel B.III.2.22).</p> <p>Ein Zielkonflikt ergibt sich auch aus dem Ziel B.III.3.21 (Inanspruchnahme von Wald nur wenn andere angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist).</p>		<p>Zu 3.: Kein Einvernehmen</p> <p>Es besteht insoweit Einvernehmen, dass mit der Belassung der derzeitigen Darstellung im Regionalplan „Wald“, „BSLE“ noch kein Zielkonflikt besteht. Gleichwohl besteht aus Sicht der Naturschutzverbände ein solcher Zielkonflikt, wenn im sachlichen Teilplan „Energie“ in diesem Bereich eine Darstellung eines Standortes für ein Pumpspeicherkraftwerk erfolgen sollte. Sollte dieses der Fall sein, müsste der Regionalplan die Darstellung „Wald“, „BSLE“ herausnehmen.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die Darstellung „Wald“ und „BSLE“ im Regionalplan beibehalten werden sollen, halten es die Naturschutzverbände für erforderlich, neben der unumstrittenen Bedeutung als Waldstandort und der unbestrittenen Darstellung als BSLE die ebenso unstrittige Schutzwürdigkeit des Bereichs „Bürberg / Waldenburg“ als BSN zu dokumentieren. Es sei ihrer Ansicht nach nicht plausibel die Darstellung „Wald“ und „BSLE“ weiterhin in dem Bereich zu belassen, aber die Darstellung „BSN“ zu unterlassen, obwohl die Schutzwürdigkeit nachgewiesen sei. Dieses gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Darstellungen „Wald“ und sicherlich auch „BSLE“ mit einer zukünftigen Darstellung eines Standortes für eine Pumpspeicherranlage nicht vereinbar sei und daher sowieso eine Änderung des Regionalplanes erforderlich ist.</p>
<p><b>Naturschutzverbände (04)</b></p>		
<p><b>Anregung</b> </p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b></p>	<p><b>Erörterungsergebnis</b></p>
<p><b>Nichtdarstellung BSN verhindert sachgerechte Prüfungen (SUP) und Abwägungen</b></p> <p>Die Nichtdarstellung als BSN im Regionalplan trotz</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung zum sachlichen Teilplan Energie ist eine Umweltprüfung durchzu-</p>	<p>E-Mail der Naturschutzverbände vom 25.09.2013</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

<p>eindeutig feststehender nachgewiesener Naturschutzwürdigkeit des Bereichs „Bürberg / Waldenburg“ in Attendorn mit der Begründung, dass derzeit ein BSN dort nicht dargestellt werden könne, da unklar sei, ob im Regionalplan, sachlicher Teilplan „Energie“ hier der Standort für ein Pumpspeicherkraftwerk dargestellt werde, widerspricht in ganz elementarer Weise den Planungsanforderungen der Regionalplanung und Raumordnung:</p> <p>Durch die Nichtdarstellung des schutzwürdigen Bereichs als BSN mit der Begründung, hier müsse erst das Verfahren zur Neuauftellung des Regionalplans sachlicher Teilplan „Energie“ mit der möglichen Darstellung eines Pumpspeicherkraftwerks in diesem schutzwürdigen Bereich abgewartet werden, wird eine unzulässige, weil nicht hinreichend konkrete konkurrierende Nutzung begünstigt. Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund der vom Regionalrat Arnsberg beschlossenen Leitlinien zum sachlichen Teilplan „Energie“.</p> <p>Dort wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass es Voraussetzung zur Darstellung eines Standortes für ein Pumpspeicherkraftwerk im Regionalplan sei, dass sich die Planungen mögliche Betreiber in absehbarer Zeit hinreichend konkretisieren (siehe Kapitel 4. Wasserkraft auf Seite 29). Da dieses – anders als beim Standort Sorpeberg-Glinge – für ein Pumpspeicherkraftwerk am Standort am „Bürberg / Waldenburg“ in Attendorn offenbar nicht der Fall ist, ist dort auch der BSN darzustellen. Ansonsten würde der Standort für das Pumpspeicherkraftwerk in unzulässiger Weise gegenüber anderen potenziellen Standorten begünstigt.</p>	<p>führen und ein Umweltbericht zu erstellen. Hierbei sind für den Fall, dass der Standort für ein Pumpspeicherkraftwerk am Biggesee regionalplanerisch gesichert werden soll, die sich hieraus ergebenden erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.</p> <p>Dadurch ist sichergestellt, dass die Informationen zur Naturschutzwürdigkeit des Standorts „Bürberg / Waldenburg“ mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die gesamtplanerische Abwägung eingestellt werden müssen.</p>	<p>Die Naturschutzverbände bezweifeln, dass auf der Ebene des sachlichen Teilplans die Frage der Darstellung von möglichen Standorten von Pumpspeichieranlagen mit der dem Thema angemessenen Tiefe im Umweltbericht behandelt werde. Der Vergleich mit den durchgeführten umfangreichen Untersuchungen zu den Regionalplanänderungen im RB Detmold (geplanter Standort eines Pumpspeicherkraftwerks an der Nethe) und im Regierungsbezirk Köln (geplanter Standort eines Pumpspeicherkraftwerks an der Rur) zeige deutlich, dass es eines doch recht aufwändigen Untersuchungsumfangs und Abstimmungsbedarfs bedürfe. Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass – zumindest – eine zeichnerische Darstellung von Standorten für Pumpspeicherkraftwerke im Teilplan „Energie“ nicht erfolgen werde; wenn überhaupt seien textliche Zielformulierungen denkbar. Die Darstellung eines BSN im derzeit gültigen Regionalplan am Standort „Bürberg / Waldenburg“ stehe einer solchen textlichen Zielformulierung sicherlich nicht im Wege.</p>
--	---	--

Naturschutzverbände (05)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Aufgrund der hier vorgetragenen Argumente halten die Naturschutzverbände die vorgesehene 2. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen für unzureichend und fordern aufgrund der nachgewiesenen Schutzwürdigkeit die Darstellung eines BSN im Bereich „Bürberg / Waldenburg“ in Attendorn, wie dieses bereits im Rahmen des SUP-Screenings im Jahre 2012 mit der Darstellung in der Anlage 1a vorgesehen war.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die ausreichende Sicherung der naturschutzwürdigen Bereiche im Bereich „Bürberg / Waldenburg“ erscheint auch durch die bestehenden regionalplanerischen Festlegungen sowie durch die Ausweisung eines temporären Naturschutzgebietes im LP 1 des Kreises Olpe gegeben.</p>	<p>E-Mail der Naturschutzverbände vom 25.09.2013</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Die „temporäre Sicherung eines NSG“ ist aus Sicht der Naturschutzverbände „definitiv-sprachlich eine völlige Fehlleistung“ des Bereichs im Landschaftsplan Nr. 1 des Kreises Olpe. Sie wird von diesen als völlig unzureichend zurückgewiesen, da Ihrer Ansicht keine nachhaltige (durch Dauerhaftigkeit) Sicherung (als NSG) erreicht werden könne.</p>

<b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (01)</b>		
<b>Anregung</b> 	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Es wird gefragt, warum der im Screening-Verfahren BSN-Nr. 14 „Waldenburg und Bremgebachtal“ nun in der 2. Änderung des Regionalplans nicht mehr dargestellt wird.</p>	<p>Im Rahmen des Screening-Verfahrens hat der Ruhrverband mit Schreiben vom 02.Juli 2012 darauf hingewiesen:  <i>„... dass sich der Ruhrverband unter Zuwendung Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Landesförderung „progres.nrw.“ an dem Projekt „Ermittlung von Pumpspeicherpotentialen an Brauchwasser-Talsperren in NRW mit neuen Techniken“ beteiligt.</i></p> <p><i>Bereits vorliegende Ergebnisse aus der Studie zeigen ein mögliches Konfliktpotential zwischen Änderungsbereichen am nordöstlichen Umfeld der Biggetalsperre, zwischen Buchhagen und Dünneken, mit der potentielle Nutzung von Teilbereichen dieser Flächen als Standort für ein Oberbecken und eine Wasserkraftanlage (Pumpspeicher).“</i></p> <p>Da eine sachgerechte Entscheidung über die regionalplanerische Sicherung eines Oberbeckens für ein potentiell Pumpspeicherwerk nach Ansicht der Bezirksregierung erst im Rahmen des sachlichen Teilplans Energie getroffen werden kann, erscheint es sinnvoll, im Rahmen der 2. Änderung des Teilabschnitts Oberbereich Siegen zunächst die geplanten BSN „Hoher Bilstein“ und „Griesemert“ zu sichern.</p>	<p>Telefonat 22.08.2013 (LANUV, Herr Rohrmann)</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
<b>Geologischer Dienst NRW (01)</b>		
<b>Anregung</b> 	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Es wird gefragt, warum ein dritter, im Screening-Verfahren vorgesehener Änderungsbereich bei Berlinghausen (BSN-Nr. 14 „Waldenburg und Bremgebachtal“) im jetzigen Planungsstadium nicht mehr enthalten ist.</p>	<p>Im Rahmen des Screening-Verfahrens hat der Ruhrverband mit Schreiben vom 02.Juli 2012 darauf hingewiesen:  <i>„... dass sich der Ruhrverband unter Zuwendung Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Landesförderung „progres.nrw.“ an dem Projekt „Ermitt-</i></p>	<p>Telefonat 05.09.2013 (Geologischer Dienst, Herr Steudte-Gaudich)</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>

	<p><i>lung von Pumpspeicherpotentialen an Brauchwasser-Talsperren in NRW mit neuen Techniken“ beteiligt.</i></p> <p><i>Bereits vorliegende Ergebnisse aus der Studie zeigen ein mögliches Konfliktpotential zwischen Änderungsbereichen am nordöstlichen Umfeld der Biggetalsperre, zwischen Buchhagen und Dünneken, mit der potentielle Nutzung von Teilbereichen dieser Flächen als Standort für ein Oberbecken und eine Wasserkraftanlage (Pumpspeicher).“</i></p> <p>Da eine sachgerechte Entscheidung über die regionalplanerische Sicherung eines Oberbeckens für ein potentielles Pumpspeicherwerk nach Ansicht der Bezirksregierung erst im Rahmen des sachlichen Teilplans Energie getroffen werden kann, erscheint es sinnvoll, im Rahmen der 2. Änderung des Teilabschnitts Oberbereich Siegen zunächst die geplanten BSN „Hoher Bilstein“ und „Griesemert“ zu sichern.</p>	
<p><b>Industrie- und Handelskammer Siegen (01)</b></p>		
<p><b>Anregung</b> </p>	<p><b>Ausgleichsvorschlag</b></p>	<p><b>Erörterungsergebnis</b></p>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der geplante BSN „Griesemert“ direkt an die für die Wirtschaft bedeutenden Verkehrsachse B 55 grenzt und es bei einem eventuellem Ausbau der B 55 in diesem Bereich zu Konflikten kommen könnte.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für künftige Straßenbauvorhaben ein erneutes Planfeststellungsverfahren, einschließlich einer TÖB-Beteiligung durchgeführt werden muss.</p>	<p>E-Mails vom: 11.09.2013, 23.09.2013 (IHK SI)</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>